



Geheimhaltungsvereinbarung

No. 2018/ 00000

zwischen

CUTTING EDGE d.o.o.
Ulica heroja Šaranoviča 36
2000 Maribor – Slovenija
(nachfolgend CUTTING EDGE genannt)

und

(Name des Mitarbeiters der Firma oder sonstiges)
(nachfolgend Partner genannt)





(CUTTING EDGE und der Partner werden im Folgenden auch als die „Parteien“ oder einzeln als die „Partei“ bezeichnet)

Anlässlich ihrer Zusammenarbeit werden die Parteien sich vertrauliche Informationen technischer und/oder wirtschaftlicher Art mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

Zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Parteien wird Folgendes vereinbart:

1. Geheimhaltungsverpflichtung/Umgang mit vertraulichen Informationen

- I. Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte, d.h. Dritte sowie andere als die in 1 (II.) aufgeführten Mitarbeiter keine Kenntnis von den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nehmen können.
- II. Die Parteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die arbeitsrechtlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind, und die auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Ausscheiden zur Geheimhaltung über die erhaltenen Informationen verpflichtet sind. Die Parteien werden sich auf Verlangen die Mitarbeiter mitteilen, die Kenntnis von vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei erhalten haben.
- III. Anderen Mitarbeitern und Dritten, insbesondere Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern, darf eine Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei und unter der Voraussetzung zugänglich machen, dass solche Mitarbeiter und Dritte sich entsprechend dieser Vertraulichkeitserklärung zur Geheimhaltung verpflichten.
- IV. Unbeschadet vorstehender Absätze werden die Parteien Folgendes beim Umgang mit vertraulichen Informationen beachten:

Verkörperte vertrauliche Informationen, insbesondere in Form von schriftlichen Unterlagen, Datenträgern oder Gegenständen, sind stets mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.

Die Herstellung von Vervielfältigungen, gleich welcher Art, ist auf das für die Vertragserfüllung unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken. Verkörperungen von vertraulichen Informationen, einschließlich etwaiger Vervielfältigungen, sind auf Verlangen derjenigen Partei, die die vertraulichen Informationen offengelegt hat, an diese herauszugeben oder, nach Wahl dieser Partei, zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der anderen Partei insoweit nicht zu.





- V. Weitergehende gesetzliche Geheimhaltungspflichten der Parteien werden durch diese Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt.

2. Gegenstand, Umfang und Dauer der Geheimhaltungspflicht

- I. Gegenstand der Geheimhaltungspflicht sind sämtliche vertraulichen Informationen, insbesondere in Form von Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Gegenständen, Forschungs- und Entwicklungsergebnissen, unveröffentlichte Schutzrechtsanmeldungen usw., die eine Partei der anderen Partei anlässlich der Zusammenarbeit der Parteien einschließlich Verhandlungen über eine Zusammenarbeit zugänglich gemacht oder übergeben hat oder die bereits zugänglich gemacht oder übergeben worden sind. Auch die Zusammenarbeit betreffende mündliche Erläuterungen fallen unter die Geheimhaltungspflicht.
- II. Informationen sind dann nicht bzw. nicht mehr vertraulich, wenn sie der Partei bereits vor ihrer Offenlegung durch die andere Partei bekannt waren, wenn sie von der Partei unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt werden oder wenn sie allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten der Partei allgemein bekannt werden.
- III. Die Partei, der Informationen von der anderen Partei zugänglich gemacht werden, trägt die Beweislast dafür, dass diese Informationen nicht bzw. nicht mehr vertraulich im Sinne von 2 Abs. (II.) sind.
- IV. Die Vertraulichkeitserklärung der Parteien gilt für unbestimmte Zeit. Jede Partei kann die Vertraulichkeitserklärung jederzeit mit Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen. Die Geheimhaltungspflichten für während der Wirksamkeit der Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen bleiben von einer Kündigung unberührt. Die wirksame Kündigung der Geheimhaltungsvereinbarung durch eine Partei beendet die Geheimhaltungsvereinbarung insgesamt.

3. Nutzungsbeschränkung/Rechte

- I. Sämtliche Rechte an vertraulichen Informationen verbleiben ausschließlich bei der Partei, die die vertraulichen Informationen offenlegt. Die andere Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen nicht ohne gesonderte ausdrückliche schriftliche Zustimmung für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen und/oder hierauf gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder anmelden zu lassen. Insbesondere ist die andere Partei nicht berechtigt, nach Beendigung der Zusammenarbeit die erhaltenen vertraulichen Informationen für sich oder Dritte zu verwerten.





- II. Veranlasst eine Partei auf Grundlage oder unter Verwendung von vertraulichen Informationen, die sie der anderen Partei offengelegt hat, die Anmeldung von Schutzrechten, wird die andere Partei hiergegen aus den ihr offenbarten vertraulichen Informationen weder Rechte auf Vorbenutzung herleiten noch den Einwand offenkundiger Vorbenutzung oder neuheitsschädlicher Vorbekanntheit oder vergleichbare Einreden oder Einwände geltend machen.

4. Wirkung zu Gunsten weiterer Unternehmen von CUTTING EDGE d.o.o.

- I. Die Herausgabe von Informationen an Unberechtigte im Sinne des Berufsgeheimnisses, entspricht einer Straftat nach Artikel 236 des Strafgesetzbuches (KZ-1, Uradni list RS, št. 55/2008 (66/2008 popr.). 39/2009);

- II. Zu CUTTING EDGE gehören derzeit alle nachfolgenden Unternehmen,

CUTTING EDGE d.o.o., Ulica heroja Šaranoviča 36, SI – 2000 Maribor

ICDS, Interior Car Design Solution d.o.o., Ulica heroja Šaranoviča 36, SI – 2000 Maribor

- III. Für künftig neu zur CUTTING EDGE hinzukommende Unternehmen gilt diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt, ab dem die Zugehörigkeit des jeweiligen Unternehmens zu CUTTING EDGE für den Partner erkennbar ist.

- IV. Sind oder werden zwischen dem Partner und CUTTING EDGE bzw. einzelnen Unternehmen der CUTTING EDGE anderweitige Vereinbarungen über Geheimhaltungspflichten des Partners abgeschlossen, haben diese im Fall von Widersprüchen Vorrang.

5. Salvatorische Klausel

- I. Sollte eine Bestimmung dieser Vertraulichkeitserklärung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung wird eine wirksame Bestimmung vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

6. Anwendbares Recht, Verstoß, Gerichtsstand

- I. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses bedeutet Verstoß gegen Artikel 40 des Gesellschaftsrechtes (ZGD-1, Uradni list RS, št. 42/2006 (60/2006 popr.), 26/2007-ZSDU-B, 33/2007-ZSReg-B, 67/2007-ZTFI (100/2007 popr.), 10/2008, 68/08, 23/2009 Odl.US: U-I-268/06-35, 42/2009);





- II. Das Auftreten von Schäden aufgrund von Verletzungen des Berufsgeheimnisses oder einer strafbaren Handlung, sowie das Auftreten eines anderen Schadens, verursacht eine Schadenersatzverpflichtung des Täters gemäß den Bestimmungen des Obligationenrechtes (OZ, Uradni list RS, št. 97/2007-UPB1).
- III. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind die Gerichte am Sitz von CUTTING EDGE zuständig! CUTTING EDGE ist jedoch berechtigt gerichtliche Verfahren gegen den Partner vor den für seinen Sitz zuständigen Gericht anzustrengen.

Maribor,

Ort, Datum

XXXX

Unterschrift – CUTTING EDGE d.o.o.

Unterschrift – Partner

